

# Infra-Event Untertagbau 2021

24. September 2021



# Was kann der Unternehmer vom neuen Beschaffungsrecht erwarten?

Dejan Lukic, Infra Suisse

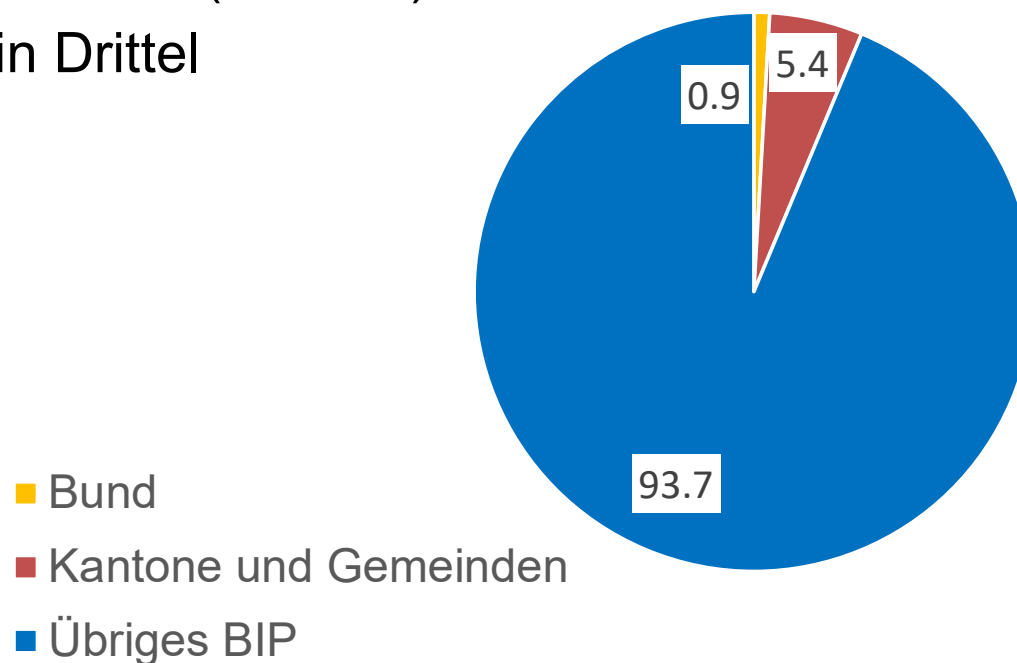


# Inhalt

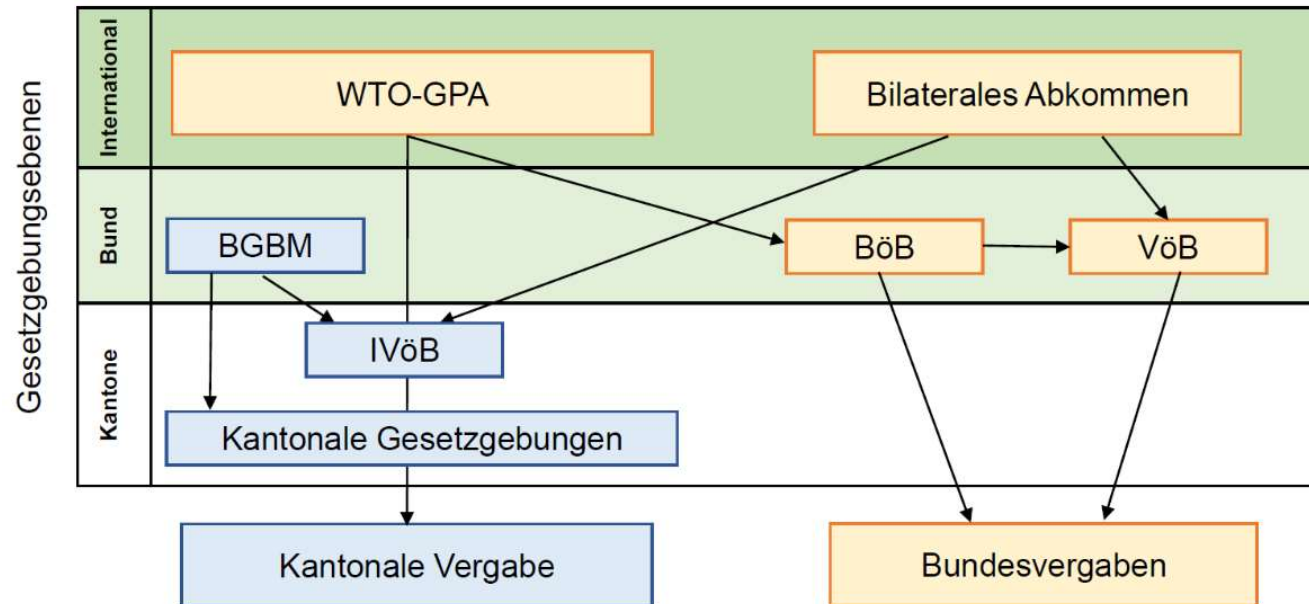
1. Wie ist es zum «neuen» Recht gekommen?
2. Harmonisierung
3. Vom Preis- zum Qualitätswettbewerb - Paradigmenwechsel
4. Qualität, Nachhaltigkeit, Innovation, Varianten

## Bedeutung des öff. Beschaffungswesens (2015)

- ▶ Total Beschaffungen: 41 Mia CHF (6% BIP)
- ▶ Bundesbeschaffungen: 5,7 Mia CHF (6% BIP)
- ▶ Anteil Bauleistungen: ca. ein Drittel

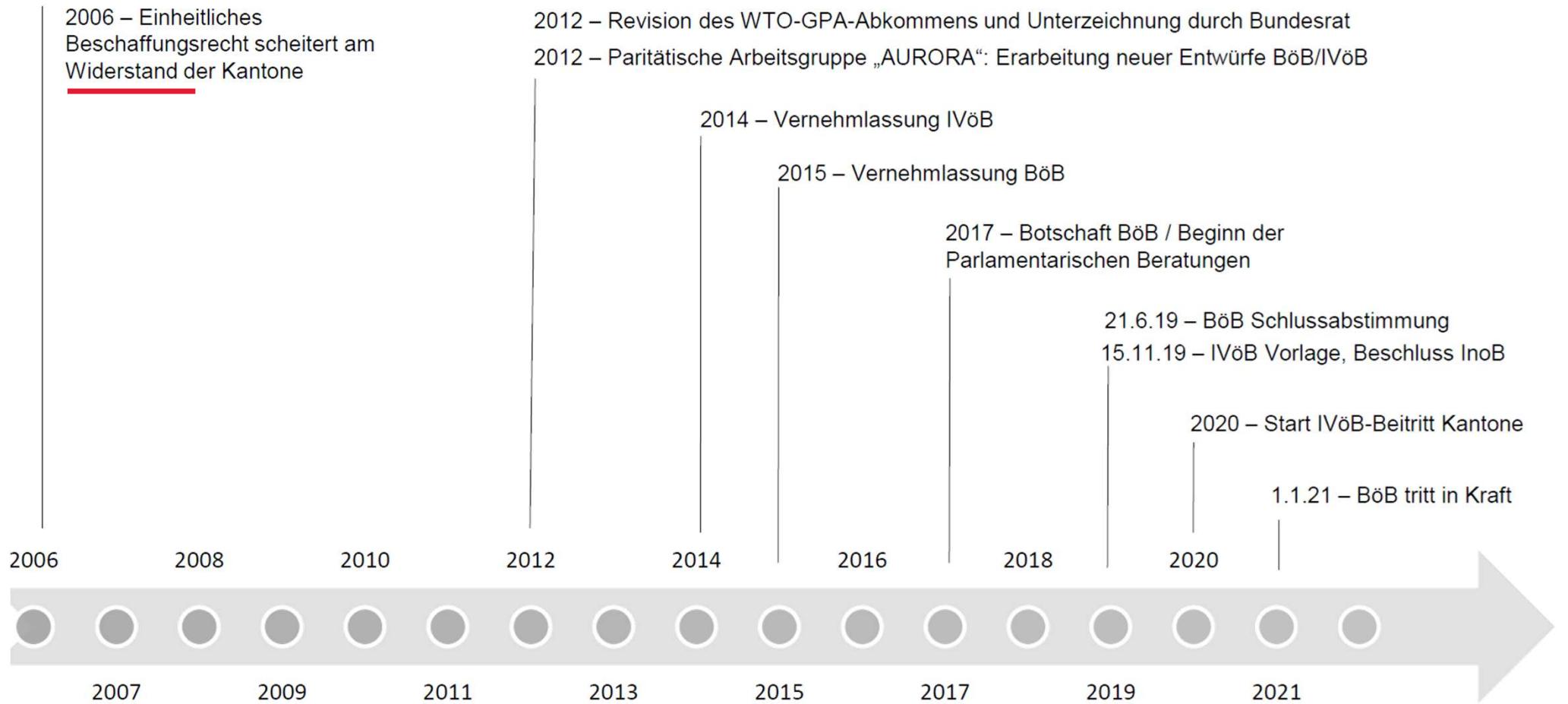


# Rechtsgrundlagen zum öff. Beschaffungswesen



- ▶ WTO-GPA: WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA)
- ▶ BGBM: Bundesgesetz über den Binnenmarkt
- ▶ BöB: Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen
- ▶ VöB: Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen
- ▶ IVöB: Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

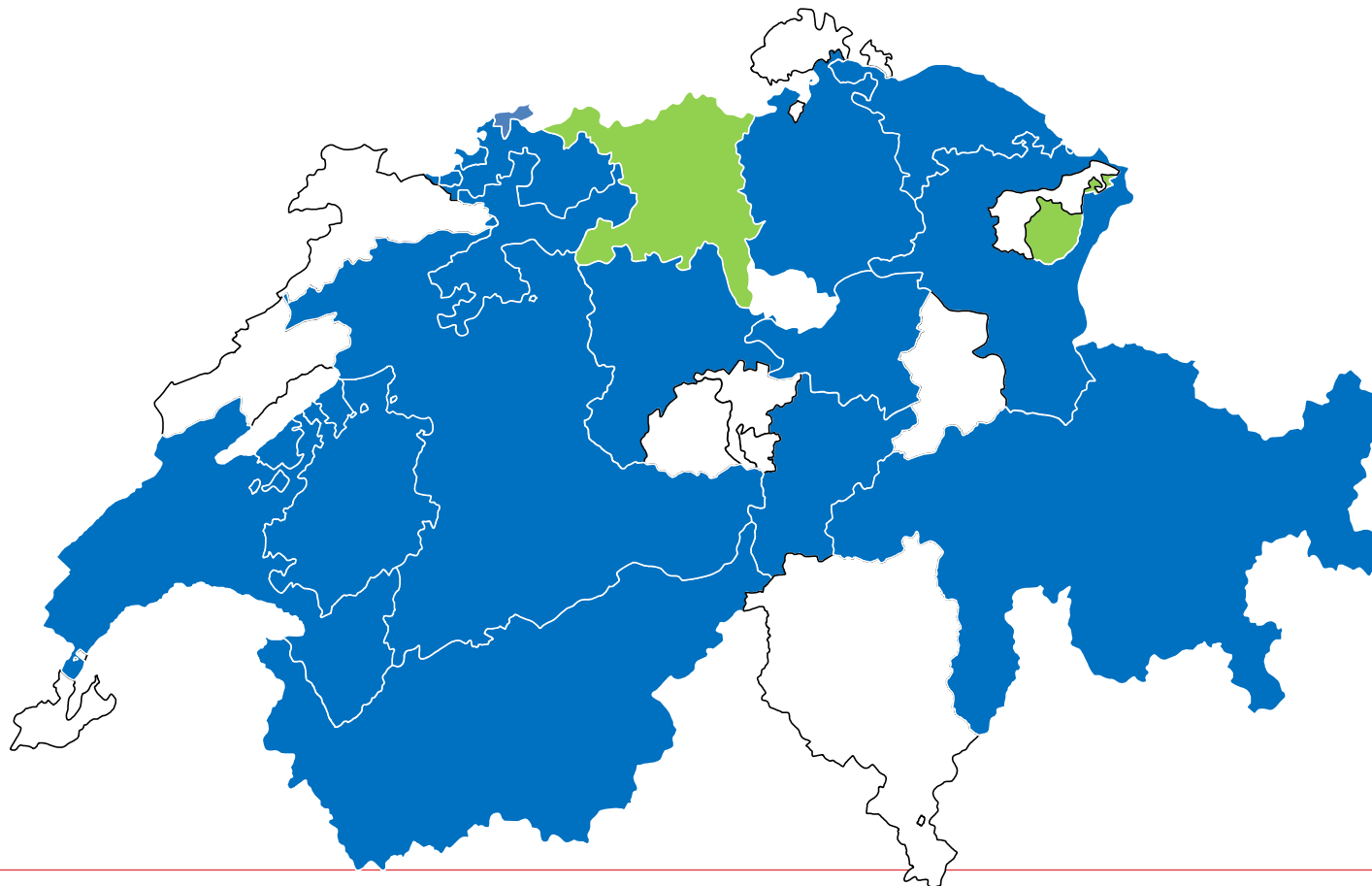
# Der Weg zur Harmonisierung



# Bundesbern



## Kantone: Einführung der IVöB, Stand 1. Juli 2021



▶ **Beigetreten**

— Aargau

— Appenzell Innerrhoden

▶ **Prüfung**

## Kern des Paradigmenwechsels

	Alt	Neu
<b>Zweck</b>	[..] den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel [..]	[..] den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlichen, ökologisch und sozial <b>nachhaltigen</b> Einsatz der öffentlichen Mittel [..]
<b>Zuschlag</b>	Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag.	Das <b>vorteilhafteste</b> Angebot erhält den Zuschlag.

Die Anpassung des Zweckartikels vom **wirtschaftlichen** zum **nachhaltigen** Einsatz der öffentlichen Mittel **verlangt** nach einer **Neuauslegung** des Preiskriteriums – im Zusammenspiel mit den Qualitätskriterien

## Vom wirtschaftlichsten zum vorteilhaftesten Angebot

Zweckartikel Art. 2 BöB; Dieses Gesetz bezweckt:

- a. den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel;**
- b. die Transparenz des Vergabeverfahrens;**
- c. die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieterinnen;**
- d. die Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption.**

# Vom wirtschaftlichsten zum vorteilhaftesten Angebot

Zuschlagskriterien Art. 29 Abs 1 & 2 BöB

<sup>1</sup> Die Auftraggeberin prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Sie **berücksichtigt**, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, **neben dem Preis und der Qualität** einer Leistung, **insbesondere** Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird, Verlässlichkeit des Preises, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik.

<sup>2</sup> Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann die Auftraggeberin ergänzend berücksichtigen, inwieweit die Anbieterin Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbietet.

# Zuschlagskriterien Art. 29 BöB

## BöB vs. IVöB Zuschlagskriterien

- ▶ <sup>1</sup> Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. [Er **berücksichtigt** ..] [**N**]eben dem Preis und der Qualität einer Leistung, [**kann er**] insbesondere Kriterien wie [...] **Lebenszykluskosten**, [...] **Nachhaltigkeit**, [...] Kreativität, [...] Innovationsgehalt[...] [**berücksichtigen**].
- ▶ <sup>4</sup> Für standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Gesamtpreises erfolgen [, **sofern aufgrund der technischen Spezifikation der Leistung hohe Anforderungen an die Nachhaltigkeit in sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht gewährleistet sind**].

**Rot:** Von der IVöB nicht übernommen.

**Grün:** Abweichung der IVöB gegenüber BöB.

- ▶ Kantone gehen etwas weniger weit bei der Vergabe standardisierter Leistungen

## Vom wirtschaftlichsten zum vorteilhaftesten Angebot

### Preiskriterien

- Nominaler Preis
- Verlässlichkeit des Preises
- Unterschiedliche Preisniveaus

### Mischkriterien

- Lebenszykluskosten
- Plausibilität des Angebots

### Qualitätskriterien

- Art. 29: u.a.
- Nachhaltigkeit
- Zweckmässigkeit
- Termine
- Innovationsgehalt,
- Funktionalität. usw.

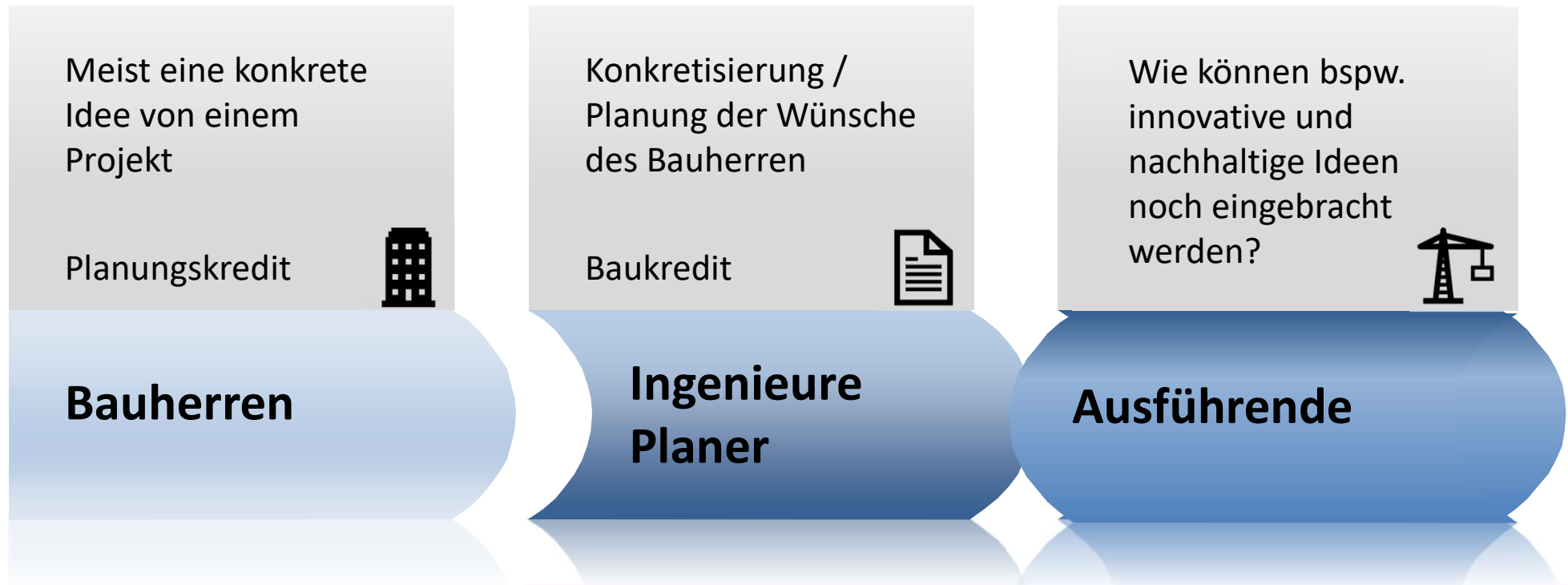
# Preis und Qualität

	Einfache Anforderungen	Durchschnittliche Anforderungen	Spezialisierte Anforderungen
Summe der Gewichtung aller Qualitätskriterien	40 – 20%	60 – 40%	70 – 60%
Gewichtung der Preiskriterien	60 – 80%	40 – 60%	30 – 40%
Preis (nominal) und Verlässlichkeit des Preises	30 – 40%	20 – 30%	15 – 20%



# Phasenmodell als Herausforderung in der Beschaffung

Können überhaupt Innovation und Nachhaltigkeit einfließen?



# Dumpingangebote

## Art. 38 Abs 3 BöB Zwingende Tiefpreisprüfung

- ▶ Geht ein Angebot ein, dessen Gesamtpreis im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedriger scheint, so **muss die Auftraggeberin** bei der Anbieterin zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden.

## Mögliche Indizien

- ▶ Mittelwert/Median der Angebotssummen aller eingereichten Angebote\*
- ▶ vorgängige Kostenschätzung der Vergabebehörde
- ▶ Daten aus früheren Ausschreibungen
- ▶ Einschätzungen von externen Experten sowie öffentlich zugängliche Preisinformationen

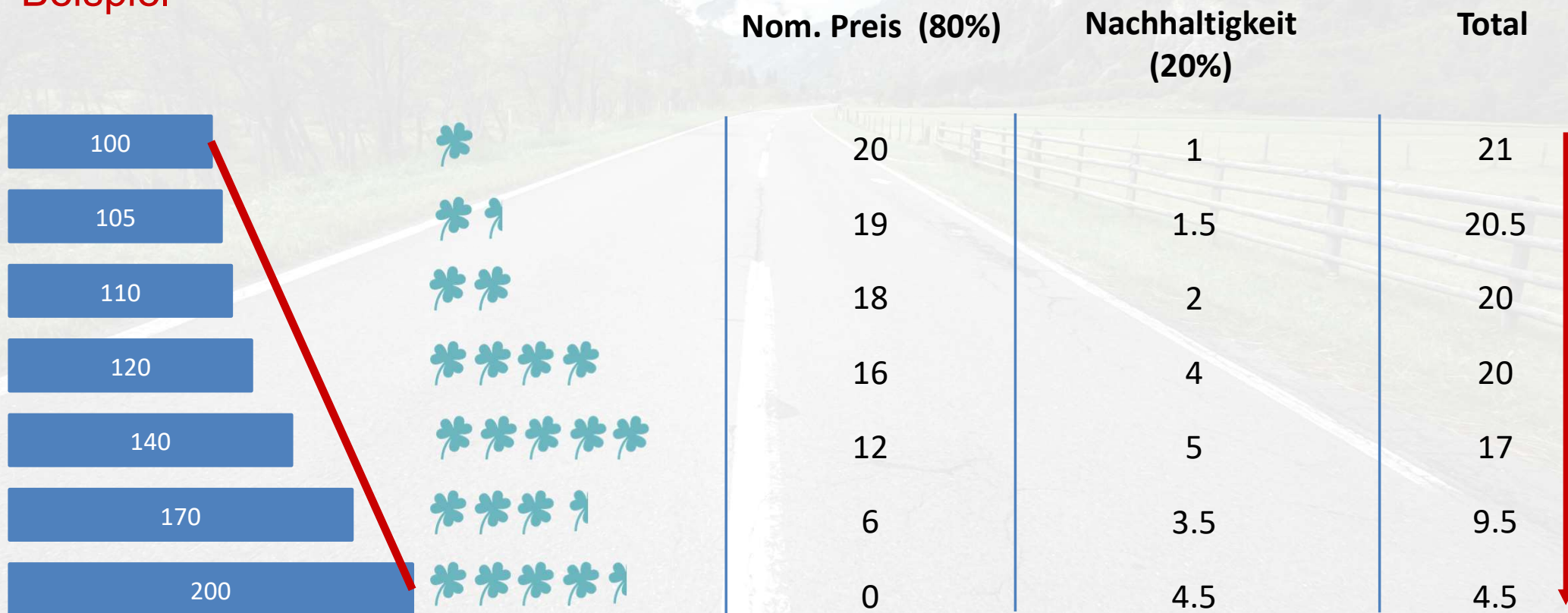
## Dumpingangebote

Art. 19 Abs 1 BöB Zuschlagskriterien

- ▶ Plausibilität des Angebotes
- ▶ Verlässlichkeit des Preis (nur Bund)

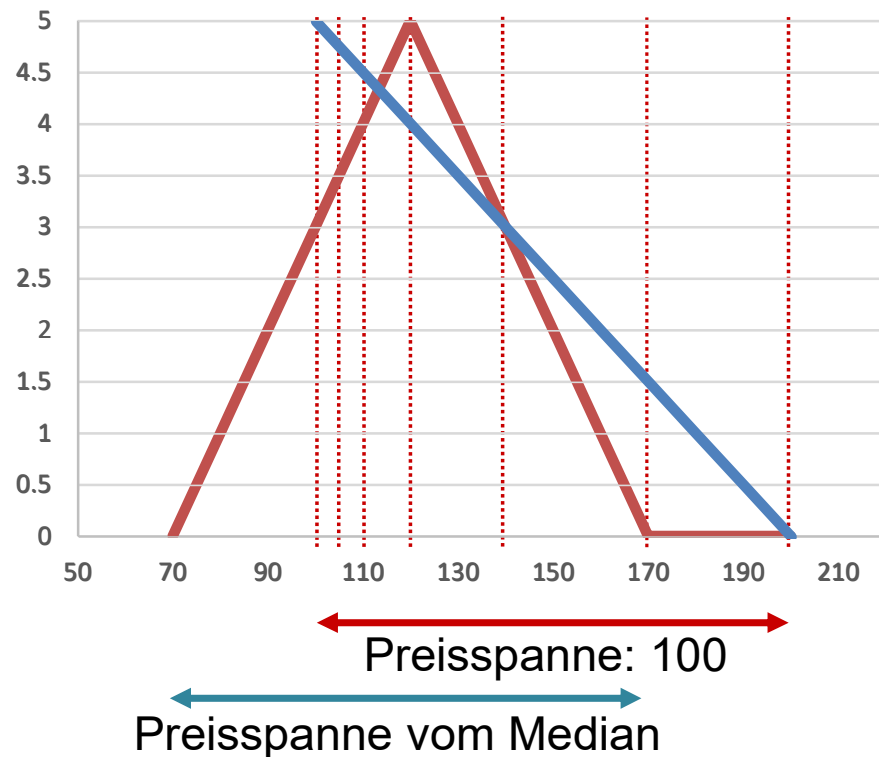
# Preis und Qualitätskriterien im Vergleich

## Beispiel



# Verlässlichkeit des Preises

## Beispiel



- ▶ Zur Plausibilisierung des Angebotes wird empfohlen, das Zuschlagskriterium «Verlässlichkeit des Angebotspreises» anzuwenden. Dies insbesondere, wenn die Beschaffungsstelle aufgrund ihrer Erfahrung mit sehr tiefen preislichen Angeboten rechnen muss.
- ▶ Für die Berechnung der Maximalnote wird dabei der Median aller eingereichten Angebote als Ausgangsgrösse ermittelt.
- ▶ Die Minimalnoten ergeben sich durch die Preisspanne zwischen den höchsten und tiefsten eingereichten Angebot.

# Verlässlichkeit des Preises als relativierende Grösse

Ein praktisches Beispiel



Nom. Preis (40%)	Verl. Preis (40%)	Nachhaltigkeit (20%)	Total
10	6	1	17
9.5	7	1.5	18
9	8	2	19
8	10	4	22
6	6	5	17
3	0	3.5	6.5
0	0	4.5	4.5

# Qualität steigern

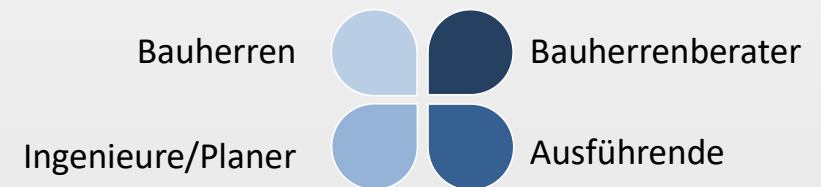
## Einbringen von Innovation und Nachhaltigkeit

### Unternehmervarianten

- Unternehmervarianten ermöglichen es, neue Ansätze zu verfolgen und einzubringen.
- Dies funktioniert aber nur, wenn Bauherren gewillt sind, sich darauf einzulassen.
- Unternehmervarianten setzen voraus, dass genügend Zeit zur Eingabe vorhanden ist.

### Kooperationsmodelle

- Möglichkeiten mit Dialog und Projektallianzen
- Frühzeitiges Zusammenarbeiten zwischen den Involvierten ermöglicht im Regelfall bessere und günstigere Projekte



# Qualität, Preise, Tiefpreise, Dumping



Gesetz der Wirtschaft (John Ruskin, 1819-1900)

- ▶ Es gibt kaum etwas auf dieser Welt, das nicht irgend jemand ein wenig schlechter machen kann und es etwas billiger verkaufen könnte. Die Menschen, die sich nur am Preis orientieren, werden die gerechte Beute solcher Menschen.
- ▶ Es ist auch unklug, zu viel zu bezahlen. Noch schlechter aber, ist es, zu wenig zu bezahlen. Wenn Sie zu viel bezahlen, verlieren Sie etwas Geld, das ist alles. Wenn Sie dagegen zu wenig bezahlen, laufen Sie Gefahr, alles zu verlieren, da der gekaufte Gegenstand die ihm zugedachte Aufgabe nicht erfüllen kann.
- ▶ Das Gesetz der Wirtschaft verbietet es folglich, für wenig Geld viel Wert zu erhalten. Nehmen Sie das niedrigste Angebot an, müssen Sie für das Risiko, das Sie eingehen, etwas hinzurechnen. Und wenn Sie das tun, dann haben Sie auch genug Geld, um für etwas besseres zu bezahlen.

## Zusammenfassung 1/2

- ▶ Das Gesetz ermöglicht es, **Qualitätskriterien** zukünftig **besser** zu **berücksichtigen**.
- ▶ Die **Gewichtung** des **Preises** wird mittelfristig **geringer** werden.
- ▶ Der  **nominale Preis** wird durch die Verlässlichkeit des Preises **relativiert**.
- ▶ Mit **Pilotprojekten** werden Bundesbetriebe sich nun an die neue Ausschreibungen herantasten.
- ▶ Die **Baubranche bietet Hand** in der Umsetzung.
- ▶ Neue Formen der **Zusammenarbeit werden wichtiger** werden.
- ▶ Die **Kantone** sind nun gefordert, schnellstmöglich nachzuziehen und ihre **Beschaffungsgesetze anzupassen**

## Zusammenfassung 2/2

- ▶ Das Parlament wollte einen Kulturwandel herbeiführen, aber
- ▶ ... das Gesetz allein bewirkt den Paradigmenwechsel NICHT
- ▶ Gefordert sind Vergabestellen UND Anbieter
- ▶ Der Qualitätsbegriff muss in der Bauwirtschaft diskutiert werden